

Schriften zum Strafrecht

Band 337

Täterschaft und Teilnahme als Handlungsunrechtstypen

**Zugleich ein Beitrag zur allgemeinen
Verhaltensnormlehre**

Von

Bastian Kreuzberg



Duncker & Humblot · Berlin

BASTIAN KREUZBERG

Täterschaft und Teilnahme als Handlungsunrechtstypen

Schriften zum Strafrecht

Band 337

Täterschaft und Teilnahme als Handlungsunrechtstypen

Zugleich ein Beitrag zur allgemeinen
Verhaltensnormlehre

Von

Bastian Kreuzberg



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn hat diese Arbeit
im Jahre 2017 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2019 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Ochsenfurt-Hohestadt
Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany
ISSN 0558-9126
ISBN 978-3-428-15602-3 (Print)
ISBN 978-3-428-55602-1 (E-Book)
ISBN 978-3-428-85602-2 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit versteht sich als Versuch, die strafrechtliche Beteiligungsformenlehre handlungstheoretisch zu reformulieren und so die Kalamitäten in den Griff zu bekommen, mit denen sich die überkommene Tatherrschafts- als Zurechnungslehre konfrontiert sieht. Die Arbeit wurde im Wintersemester 2017 vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur befinden sich auf dem Stand vom August 2017.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Univ.-Prof. em. Dr. Hans-Ullrich Paeffgen, der im Rahmen einer Seminarveranstaltung mein Interesse an der strafrechtlichen Beteiligungsformenlehre weckte und mich infolge meines Entschlusses zur wissenschaftlichen Vertiefung dazu ermutigte, das Thema grundlegend neu zu durchdenken. Auch stand er mir während der gesamten Anfertigungsphase der vorliegenden Arbeit stets mit Rat und Tat zur Seite. Zudem bin ich Frau Univ.-Prof. em. Dr. Ingeborg Puppe für ihre extrem schnelle Erstellung des Zweitgutachtens sehr zu Dank verpflichtet.

Ganz herzlich bedanken möchte ich mich auch bei meiner Familie, die mich mit großer Geduld durch die Zeit der Anfertigung der Dissertation begleitet und in jeder Hinsicht unterstützt hat. Danken möchte ich ferner meinem langjährigen Freund Herrn Rechtsanwalt Anno Haak, LL.M., der mir auch in schwierigen Phasen stets das Gefühl gab, das Thema der vorliegenden Arbeit juristisch bewältigen zu können und mir mit seinem juristischen Scharfsinn eine große Hilfe gewesen ist. Ganz besonderen Dank schulde ich schließlich Frau Dipl.-Jur. Cordula Haak, die mit ihrer professionellen Akkuratess das Lektorat der vorliegenden Arbeit übernommen hat und mir bei der Anfertigung des Personenverzeichnisses eine unverzichtbare Hilfe gewesen ist.

Bonn, im Januar 2019

Bastian Kreuzberg

Inhaltsverzeichnis

Einführung	25
------------------	----

Erstes Kapitel

Formell-phänomenologischer versus materiell-normativer Handlungsbegriff und Zielsetzung der vorliegenden Arbeit	32
--	----

A. Die Beteiligungslehre Roxins – Phänomenologischer Tatbestandshandlungsbegriff und materielle Tatbestandsverwirklichung qua Zentralgestalt	32
B. Die gegenläufige Beteiligungslehre Schilds – Strafgesetzlich formalisierter materieller Einheitstäterbegriff	37
C. Die eigene Idee: Versuch, den von Schild eingenommenen Ansatz auf Basis des in- tentionalen Handlungsbegriffs Kindhäusers fortzuführen	41

Zweites Kapitel

Täter als tatbestandsmäßig sich Verhaltender und vorrechtlicher Handlungsbegriff	47
---	----

A. Täterbild der Alltagsanschauung und tatbestandsmäßiges Verhalten	47
B. Die Regelung des § 25 und der allgemeine Täterbegriff	50
I. Fehlen eines einheitlichen gesetzlichen Täterbegriffs	50
1. § 25 als Konkretion eines allgemeinen Täterbegriffs für die vorsätzlichen Handlungsdelikte	50
2. Fahrlässige Begehungsdelikte	51
3. Vorsätzliche (unechte) Unterlassungsdelikte	55
a) Unterlassen in mittelbarer Täterschaft?	56
b) Unterlassen in Mittäterschaft?	58
c) Garantiepflichtwidrige Nichthinderung eines Aktivtäters	59
d) <i>Real</i> akzessorische Unterlassungen	61
e) Ergebnis	63
4. Sonderdelikte	63
5. Delikte mit Willenserklärungen als Tatbestandshandlung	66

6. Eigenhändige Delikte	67
7. (Reine) Pflichtdelikte	68
8. Ergebnis	69
II. Der in § 25 vorausgesetzte, allgemeine Täterbegriff	70
1. Tatbestandsmäßiges Verhalten als offener konkreter Begriff	70
2. Der intentionale Handlungsbegriff als vorrechtliches genus proximum	71
a) Grundlagen	72
aa) Handlung als Zuschreibung von Verantwortung für ein Ereignis und Entlastungsmöglichkeiten des Akteurs	73
bb) Teleologische Sinnattribution und Selbstinterpretation des Akteurs ...	75
(1) Vorsatz(sinn), Fahrlässigkeit(ssinn) und praktische Handlungsex- plikation	76
(2) Intentionen höherer Ordnung und praktische Handlungsexplikation	82
(3) Komplexe Ich-Intentionalität, Wir-Intentionalität und praktische Handlungsexplikation	83
(4) Zusammenfassung	84
b) Prinzipielle Offenheit des intentionalen Handlungsbegriffs „nach oben hin“ und Grenzen des allgemeinen Handlungsinterpretaments bei Beteiligung mehrerer Personen	85
c) Intentionale Handlung und Kausalität	88
aa) Real- und sozialontologische Handlungskomponente	88
bb) Realontologische Komponente und Kausalität	90
(1) Metaphysischer Kausalitätsbegriff contra Regularitätsthese	92
(2) Die Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung und ihre logische Bestimmung	94
(3) Die Probleme der Conditio-sine-qua-non-Formel und ihre Lösung nach der Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung	99
(a) Ersatzursachen	99
(b) Alternative Kausalität	101
(c) Mehrfachkausalität	101
(4) Zwischenfazit	104
(5) Sonderprobleme der Kausalitätsbestimmung	104
(a) Abbruch rettender Kausalverläufe	104
(b) Die Kausalität von Unterlassungen und die Probleme der Handlungszuschreibung auf zwei Ebenen	105
(c) Psychisch vermittelte Kausalität bzw. nicht determinierte Be- reiche	109
cc) Ergebnis	110
d) Finaler Handlungsbegriff, Monita und intentionaler Handlungsbegriff	111
aa) Intentionaler Handlungsbegriff und implizite Nebenfolgen des Hand- lungsvollzugs	111
bb) Intentionaler Handlungsbegriff und Fahrlässigkeit	114

cc) Intentionaler Handlungsbegriff und Automatismen	115
dd) Intentionaler Handlungsbegriff und Unterlassung	117
3. Handlungsbegriff des sozialen Alltags und strafrechtlicher Handlungsbegriff	118
4. Intentionaler Handlungsbegriff und Zusammenwirken mehrerer Subjekte ...	120
a) Grenzen der intentionalen Selbstverwirklichung: innen oder außen?	120
b) Intentionale Selbstverwirklichung und Eigenkörperlichkeit	123
c) Mehrdimensionalität des Tatbestandshandlungsbegriffs: Potpourri der strafrechtlichen Systemkategorien?	127
d) Tatbestands- oder Teilnahmehandlung? – Eine Frage des Programmgehalts	129
e) Intentionaler Handlungsbegriff und Interaktion mehrerer Subjekte bei Kindhäuser	129
aa) Darstellung	129
bb) Kritik	133
5. Von einem konkreten Tatbestandsverhaltensbegriff abweichende Modelle ...	135
a) Tatbestandsmäßiges Verhalten als objektiv zurechenbare Erfolgsherbeifüh- rung (Roxin)	136
aa) „Persönlichkeitsäußerung“ als Handlung und soziales Alltagsverständ- nis	137
bb) „Zentralgestalt“, soziales Alltagsverständnis, sozialer Täterbegriff ...	139
cc) Zusammenfassung	142
b) Tatbestandsmäßiges Verhalten und objektive Risikoschaffung (Frisch) ...	142
aa) § 16 als gesetzliches Strukturmodell der Vorsatzdelikte?	144
bb) Objektiv unerlaubte Risikoschaffung als sachlogisch vorgegebener Bezugspunkt der Tätervorstellung?	146
cc) Risikoschaffung als konkreter Erfolg, der seinerseits einer Zurech- nungsgrundlage bedarf	148
6. Die sorgfaltswidrige Handlung als allgemeines Verhaltensunrecht der Fahr- lässigkeitsdelikte	149
7. Die handlungsmäßige Expression einer zweckrationalen Erfolgsmaxime als allgemeines Handlungsunrecht der vorsätzlichen Handlungsdelikte	152

Drittes Kapitel

Täter als Verletzer einer Verhaltensnorm: Normentheoretische Fundierung des eigenen Ansatzes

153

A. Axiomatische Grundlegung: Schuldprinzip und Erfordernis eines personalen Ver- haltensunwerts	155
B. Konkret-individuelle Pflichten als Derivate abstrakt-genereller Verhaltensnormen ...	155
I. Der Prozess der Normgenese nach Armin Kaufmann und seine Adaption an den hier vertretenen Ansatz	156

II. Der Vorgang der Normenkonkretisierung (= Pflichtgenese)	161
III. Teleologische Ableitung des für die Normerrichtung maßgeblichen Beurteilungsmaßstabs	161
IV. Hinweis auf Kritik am Kaufmann'schen System	162
C. Erfolg als integraler Bestandteil des vorsätzlichen Handlungsunrechts	163
D. Die Verhaltensnormgenera (= Verbote/Gebote) und ihre jeweiligen Unterarten (= Vorsatz-/Fahrlässigkeitsnormen)	167
I. Die Verbotsnormen	167
1. Die Verbote der vorsätzlichen Begehungsdelikte	168
a) Der Vorgang der Normenkonkretisierung bei den allgemeinen Vorsatzverboten	168
b) Ausräumung nahe liegender Einwände	170
c) Verbotsstufen der allgemeinen vorsätzlichen Begehungsdelikte	173
d) Besondere Verbotsnormen, Sonderhandlungsunrecht und Normenkonkretisierung	173
aa) Schützen die Sonderdelikte (zumindest auch) genuine Sonderrechtsgüter?	174
bb) Liegen den reinen Sonderdelikten besondere Normen zur Herstellung von Rechtsgütern zugrunde?	176
cc) Gibt es gemeinrechtsgutsbezogene Sondernormen?	180
(1) Innenrechtliche Dienstpflichten als Sonderverhaltensnormen?	181
(2) Außenrechtsnormen mit beschränkter allgemeiner Normadresse? ..	182
(3) Sonderverhaltenspflichten als den Gemeinrechtsgüterschutz erweiternde Zusatzverhaltenspflichten mit besonderer Materie	183
(4) Besondere Subjektqualifikation als Pflichtmerkmal	183
dd) Die drei Arten des Sonderhandlungsunrechts und die Konkretisierung der jeweils zugrunde liegenden Verhaltensnormen	184
(1) Delikte mit institutionell geschuldetem Gemeinrechtsgut	185
(2) Delikte mit sonderpflichtbegründendem Bestandsrechtsgut	186
(3) Gemeinunrechtsakzessorische Sonderdelikte	190
ee) Normenkonkretisierung	191
(1) Eo ipso bestandsrechtsgutsbezogene Sonderverhaltenspflichten ...	191
(2) Institutionell bedingte Sonderverhaltensnormen	192
(3) Innenrechtspflichtmodifizierte Allgemeinverhaltensnormen	193
ff) Sonderdelikte und Intranenbeteiligung: keine Beteiligung sui generis ..	194
e) Verhaltensnormtheoretische Einordnung von Delikten mit substantiell abweichend bestimmtem Tatbestandshandlungsunrecht	195
aa) Delikte mit Willenserklärungselementen	196
bb) Eigenhändige Delikte	197
cc) (Reine) Pflichtdelikte	198

f) Zusammenfassung	198
2. Die Verbote, die den fahrlässigen Begehungsdelikten zugrunde liegen	199
a) Fahrlässigkeitsverbote als „halbgeschlossene Systeme“	200
b) Die kritischen Fallkonstellationen	202
c) Sanktionsnormrelevanz	205
II. Die Gebotsnormen	206
1. Die Gebotstatbestände der vorsätzlichen „echten“ und „unechten“ Unterlassungsdelikte	206
a) (Alltags-)Ontologische Strukturunterschiede zwischen Tun und Unterlassen und Konsequenzen für die Dogmatik der Unterlassungsdelikte	206
aa) Unterlassungskausalität statt „Quasi-Kausalität“ – wirkliche intentionale Zulassungshandlung statt fehlender Handlung	208
bb) Genuiner Unterlassungsvorsatz statt „Quasi-Vorsatz“	209
cc) Umkehrprinzip	212
b) Konkretisierung des allgemeinen Handlungsgebots zur Handlungspflicht (= „Unterlassungsgemeinunrecht“) und <i>echte</i> Unterlassungsdelikte	213
c) Das Unrecht der sog. „unechten“ Unterlassungsdelikte	214
aa) Strukturelle und substantielle (Kern-)Identität mit dem Gemeinunrecht	214
bb) Unechtes Unterlassen als begehungsgleichwertiges Unterlassen	216
cc) Abschichtung des begehungsgleichwertigen (= „unechten“) Unterlassens vom echten Unterlassen	219
dd) Entstehungsvoraussetzungen der dringlichkeitsmodifizierten Garantenhandlungspflicht	220
d) Allgemeines Verhaltensunrecht der intentionalen Zulassung durch Unterlassen und Beteiligungsformen: vorläufiger Ausblick	220
e) Normstufen/begehungssonderdeliktsgleichwertiges Unterlassen	221
2. Die Gebotstatbestände der fahrlässigen Unterlassungsdelikte	222
a) Gebot und Gebotsgegenstand beim unsorgfältigen Erfolgsabwendungsversuch	223
b) Gebot und Gebotsgegenstand bei der unfinalen Erfolgsabwendung	226
c) Die Erkennbarkeit der Gefahrenlage	228
d) Echtes und begehungsgleichwertiges fahrlässiges Unterlassen	230
III. Ergebnis	230
E. Rekapitulation der bisherigen Gesamtausführungen	231
F. Abweichende Straftat- und Unrechtsmodelle	238
I. Die neokantianische Handlungslehre im Anschluss an E. A. Wolff: Unrechtlche Handlung als sinnerfassende Unterdrückung konkreter Freiheit (hier: Zaczyk)	238
1. Darstellung	239
2. Kritische Würdigung	241
3. Exkurs: Rechtsnormen als autonom-heteronome Gebilde	244

II. Die abweichende Bestimmung von Norm und Pflicht bei Kindhäuser	246
1. Darstellung	247
2. Kritik	249
3. Generalkritik Kindhäusers an der personalen Unrechtslehre und Replik	253
III. Resümee	260
G. Regelungszweck der strafrechtlichen Sanktionsnormen und Verhältnis zum Regelungszweck der allgemeinen Verhaltensnormen	261

Viertes Kapitel

Bezugnahme des § 25 auf die Sanktionstatbestände der vorsätzlichen Handlungsdelikte und materiell-normativer Tatbestandshandlungsbegriff	263
A. Vorsätzliche Begehungsdelikte und gesetzliches Strukturmodell der Tatbestandshandlung	263
B. „Formeller“ Tatbestandshandlungsbegriff	266
C. Die verschiedenen Tatbestandshandlungsmodelle im Lichte der Tatbestandsauslegung	270
I. Wortlaut der vorsätzlichen Handlungserfolgsdelikte und Intrasystematik des § 25	270
II. Systematik	276
III. Entstehungshistorie des § 25	281
IV. Teleologie	282
1. Zwischenergebnis: Ausscheiden eines phänomenologischen Tatbestandshandlungsbegriffs	283
2. Intentionaler Handlungsbegriff als „natürliche“ Grundlage des strafrechtlichen Beteiligungsformensystems	284
a) Verhaltensnormteleologische Legitimation des primären Täterverbots	285
b) Intentionaler Selbstverwirklichungswille als Kriterium der Täterhandlung und normentheoretische Legitimation der Teilnahmeverhaltensnormen	285
c) Abweichende Kriterienermittlung durch Schünemann	287
D. Normativer Tatbestandshandlungsbegriff und Tatherrschaftskriterium	288
E. Tatherrschafts- als Zurechnungslehre und sachlogischer Zurechnungsgrund	295
I. Beherrschung des gesamten Tatablaus („Tatbeherrschung“)	295
II. Herrschaft über das isolierte „Handlungsstück“ („Handlungsbeherrschung“)	296
III. Handlungsherrschaft über die Schaffung der konkreten Gefahr des Erfolgeintritts („Gefahrenbeherrschung“)	297
IV. Herrschaft der Person bzw. des Willens über die Körperbewegung als den Grund des Geschehens („Grundbeherrschung“)	302
V. Herrschaft als wirkliche Beherrschbarkeit durch prinzipielle Willens(- und Wissens)macht	304

VI. Die Betätigung eines intentionalen Selbstverwirklichungswillens als unhintergehbare Grundlage der Zurechnung und Implikationen für die Täterbestimmung	305
F. Regelungszweck der Verbotsnormen und Handlungsgefährlichkeit ex ante als Differenzierungsmerkmal: Die Gefährlichkeitslehren (stellvertretend: Perten)	307
G. Der verhaltensnormtheoretische Ansatz Steins	311
I. Die Stein'sche Konzeption im Einzelnen	311
II. Kritik	315
III. Ergebnis	318
H. Abweichende Beteiligungslehren	319
I. Heinrich	319
II. Freund	321
III. Beteiligungslehre nach der Wolff-Schule (Köhler, Kleszczewski, Noltenius)	323
IV. Die organisationsdeliktsbezogene Beteiligungslehre Jakobs'	326
1. Darstellung	326
2. Kritik	328
3. Jakobs'sche Antikritik und Stellungnahme	330
V. Rechtsprechung	331

Fünftes Kapitel

Gelebtes (?) „sittliches“ Sein, rechtliches Sollen, und Einplanung freien Unrechtshandelns in das je eigene Handlungsprogramm 333

A. Steuerbarkeit bzw. Prognostizierbarkeit des Kausalverlaufs und fremde Freiheit	334
B. Menschliche Freiheit und Freiverantwortlichkeit im (Straf-)Rechtssinne	337
I. Autonomieprinzip und normatives Regressverbot nach Renzikowski	338
II. Strafrechtliche Tatfreiheit und beteiligungsrechtliches Verantwortungsprinzip	339
1. Die Gallas'sche Ursprungssentenz	339
2. Das Verantwortungsprinzip als positives Konstitutionsprinzip rechtlich dominanter Willensherrschaft nach Roxin und eigene Ansicht	341
3. Rezeption und Ausbau des Verantwortungsprinzips in der Straffurisprudenz: Strafrechtsdogmatische Fortentwicklung des <i>allgemeinrechtlich</i> hergeleiteten herrschafts <i>limitierenden</i> Verantwortungsprinzips i.S.v. Gallas	344
a) Allgemeinrechtliches herrschaftslimitierendes Verantwortungsprinzip und fahrlässig agierender Tatmittler	345
b) Modifiziertes allgemeinrechtliches Verantwortungsprinzip und Einplanung eines vermeidbaren Verbotsirrtums	347
c) Eigener Lösungsvorschlag	350
d) Resümee	352

4. Selbstverantwortungs- als Nichtverantwortungsprinzip bei der Selbstschädigung und eigener Ansatz	352
a) Die Nötigung zur Selbstschädigung	353
aa) Die Exkulpationslehre und ihr Maßstab	354
bb) Die Einwilligungsschuld und ihre Argumente: Diskussion	355
cc) Versuch eines eigenen Beitrags: Extrapolierung des in § 255 zum Ausdruck gelangenden Rechtsgedankens	358
b) Initiierung einer irrtumsbedingten Selbstschädigung	361
aa) Sachliche Problematik und Streitstand	362
bb) Eigener Ansatz	365
C. Zusammenfassung	368
D. Teilnahmehandlungen als limitiert-akzessorische, aber dennoch eigenständige Rechtsgutsangriffe	369

Sechstes Kapitel

Die Ausarbeitung der Deliktgruppen als Handlungsunrechts- und Zurechnungstypen im Einzelnen 372

A. Täterschaft und Teilnahme bei den allgemeinen vorsätzlichen Begehungsdelikten ...	372
I. Die Täterschaft (§ 25)	373
1. Die Selbstbegehung (§ 25 I Alt.1)	373
a) Der eigene Körper als Tatmittel	373
aa) Handlungsprogramm	374
bb) Umsetzen (= allgemeine Verhaltenspflichtverletzung ex ante)	374
cc) Zurechnung als Tatbestandshandlung	375
(1) Abweichungen der Real- von der Plangefahr	376
(2) Die geschaffene Realgefahr realisiert sich auf unvorhergesehene Weise im Erfolg	377
(a) Unvorhergesehene Weiterungen des Naturkausalverlaufs	377
(b) Interferierendes personales Handeln	378
(aa) Interferierendes Täterhandeln	378
(bb) Interferierendes Opferhandeln	379
(cc) Interferierendes Handeln Dritter	381
(c) Error in objecto vel persona und aberratio ictus	382
b) Natur und Technik als Werkzeug	383
aa) Handlungsprogramm	383
bb) Umsetzen	384
(1) Beginn des <i>unbeendeten</i> Versuchs – Problemfälle	384

(2) Beginn des <i>beendeten</i> Versuchs – Problemfälle	385
(a) Rechtsprechung des BGH	386
(b) Gesamtheorie	388
(c) Alternativformel	389
(d) Ergebnis	391
cc) Zurechnung als Tatbestandshandlung	391
c) Täter als sein eigenes Werkzeug	392
aa) Herbeiführung der eigenen <i>Handlungsunfähigkeit</i>	392
bb) Herbeiführung einer <i>Rechtfertigungslage</i>	393
cc) Herbeiführung der eigenen <i>Schuldunfähigkeit</i>	395
d) Der fremde Körper als Naturwerkzeug	399
e) Helfer bzw. Gehilfe als Werkzeug	399
aa) Delikte mit <i>Willenserklärungselementen</i>	399
bb) Allgemeine vorsätzliche Handlungsdelikte und Einplanung alltäglicher Rollenfunktionen	400
cc) Sonderdelikte, Absichtsdelikte	401
f) Einplanung des Opfers als Werkzeug gegen sich selbst	402
2. Die Begehung „durch einen anderen“ (§ 25 I Alt. 2)	403
a) Sachlogische Struktur der mittelbaren Täterschaft und deklaratorische Funktion des § 25 I Alt. 2	404
b) Prolegomena zu den relevanten Fallgruppen	404
c) Die Einplanung eines fremdbestimmten Handelns als Werkzeug (gängig: „Nötigungsherrschaft“)	405
aa) Die klassischen Dreieckskonstellationen: Nötigung zur Fremdschädi- gung	406
(1) Handlungsprogramm	406
(a) Nötigungsnotstand i.S.d. § 35 I 1: unmittelbare Nötigung	407
(b) Inszenierung einer Notstandssituation i.S.d. § 35 I 1: mittelbare Nötigung	407
(c) Ausnutzung einer vorgefundenen Notstandssituation	408
(d) Verhältnis der mittelbaren Nötigung zur Einplanung eines ge- rechtigt handeln (wollen) sollenden Werkzeugs	409
(e) Initiierung oder Ausnutzung eines Entschuldigungstatbestands- irrtums i.S.d. § 35 II	412
(f) Die Rückausnahmefälle des § 35 I 2	413
(g) Einplanung mehrerer Menschen als Werkzeuge	413
(h) Herbeiführung eines übergesetzlichen entschuldigenden Not- stands	413
(i) Rechtswidriger Befehl	414
(j) Zusammenfassung	414

(2) Umsetzung der besagten Handlungsprogramme	415
(a) Die Ansichten im Einzelnen	415
(aa) Die Gesamtlösung	415
(bb) Die Einzellösung	418
(α) Die strenge Einzellösung oder Einwirkungstheorie ...	418
(β) Die modifizierte Einzellösung	419
(γ) Die hier sog. strukturangepasste Einzellösung	421
(cc) Die allgemeine Theorie	422
(dd) Die Differenzierungstheorie	423
(ee) Die Rechtsprechung	424
(b) Anwendung der strukturangepassten Einzellösung auf die einzelnen Programme des benötigten Werkzeugs	426
(3) Zurechnung des weiteren Verlaufs zum Handlungsunrecht als Tatbestandshandlung	427
(a) Die Abweichung betrifft die <i>realontologische</i> Komponente ...	427
(b) Die Abweichung betrifft die <i>sozialontologische</i> Komponente	429
(aa) Die Schild'sche Unwesentlichkeitsthese: Annahme einer vollendeten mittelbar-täterschaftlichen Tatbestandshandlung	430
(bb) Die h.L.: versuchte komplexe Tatbestands- und vollendete Teilnahmehandlung	431
(cc) Kritik und eigene Ansicht	432
bb) Nötigung zur Selbstschädigung	435
cc) Einplanung eines hemmungsunfähigen Erwachsenen (§ 20 Alt. 2) zur Deliktsverwirklichung	436
(1) Fremdschädigung	436
(2) Selbstschädigung	437
dd) Einplanung hemmungsunfähiger Kinder (§ 19) oder Jugendlicher (§ 3 JGG)	437
(1) Fremdschädigung	437
(2) Selbstschädigung	439
ee) Kein Tatbestandshandlungsprogramm bei Einplanung bloß verminderter Hemmungsfähigkeit i.S.d. § 21	440
d) Programme einer sinnhaften deliktischen Überdetermination	440
aa) Die sinnhafte Überdetermination irrtumsbedingten Werkzeughandelns zur intentionalen Selbstverwirklichung in einer höher dimensionierten Tatbestandshandlung	440
(1) Die Einplanung eines Tatbestandsirrtums (§ 16 I 1)	441
(a) Handlungsprogramm	441
(aa) Art und Intensität der erforderlichen Einwirkung	441
(bb) Konkreter Tatbestand als Bezugspunkt der Vorsatzlosigkeit	442
(cc) Einplanung einer bewusst fahrlässigen Werkzeugtätigkeit	443

(b) Umsetzung	445
(c) Zurechnung als Tatbestandshandlung	446
(d) Initiierung einer unbewussten Selbstschädigung	446
(2) Die Einplanung eines Verbotsirrtums (§ 17)	447
(a) Handlungsprogramm	447
(aa) Muss der Hintermann zwingend einen unvermeidbaren Verbotsirrtum einplanen?	448
(bb) Bezugspunkt des Programms: Fehlen der materiellen Un- rechtseinsicht beim Vordermann	452
(cc) Intensität der Einwirkung des Hintermannes	453
(b) Umsetzung	454
(c) Zurechnung des weiteren Verlaufs zum Handlungsunrecht ...	454
(d) Keine Parallele im Bereich der Selbstschädigung	454
(3) Die Einplanung eines Irrtums über den konkreten Handlungssinn	455
(a) Der manipulierte error in persona	455
(aa) Das teleologische Argument: unterschiedliche Funktion von Tatbestand und Beteiligungsform	456
(bb) Das systematische Argument: Vergleich mit der Umstiftung	457
(cc) Das kriminalpolitische Argument	458
(dd) Setzt der Hintermann Teilnahmeunrecht?	459
(b) Der Irrtum über taterhebliche Handlungsvoraussetzungen ...	462
(c) Der Irrtum über Qualifikationsvoraussetzungen	463
(aa) Mordmerkmale	463
(bb) Verletzungsqualifikationen	467
(d) Der Irrtum über quantifizierbare Unrechts- und Schuldmaße	467
(e) Ergebnis	469
(f) Keine Übertragbarkeit auf die Selbstschädigungsfälle	469
bb) Die Einplanung eines nur-rechtmäßig handeln (wollen) sollenden Werkzeugs	470
(1) Einplanung eines dolosen Helfers in seiner Alltagsfunktion: kein Fall der mittelbaren Tatbegehung durch ein rechtmäßig agierendes Werkzeug	470
(2) Das gerechtfertigt handeln (wollen) sollende Werkzeug: Fallkon- stellationen und Klassifikation	471
(a) Die Handlungserlaubnis für das Werkzeug soll aus einer exis- tentiellen Zwangslage i.S.d. § 35 I 1 erwachsen – kein Fall der Einplanung eines rechtmäßigen Werkzeugs	471
(b) Einplanung eines genuin rechtmäßig handeln (wollen) sollen- den Werkzeugs	472
(c) Einplanung eines genuinen Erlaubnistatbestandsirrtums, d.h. eines gerechtfertigt handeln wollen sollenden Werkzeugs ...	475
(d) Tauglichkeit, Umsetzen, Zurechnung als Tatbestandshandlung	477

(e) Keine Übertragbarkeit auf die Selbstschädigungsfälle	478
(f) Einplanung eines von vornherein pflichtgemäß handeln sollen- den Werkzeugs	479
cc) Einplanung intellektuell unzurechnungsfähiger Erwachsener (§ 20) . . .	479
(1) Fremdschädigung	480
(2) Selbstschädigung	480
dd) Einplanung intellektuell unzurechnungsfähiger Kinder (§19) und Ju- gendlicher (§ 3 JGG) zur Fremd- und Selbstschädigung	481
ee) Einplanung verminderter Einsichtsfähigkeit (§ 21)	482
ff) Die Einplanung von Extranei zur Erfolgsherbeiführung im Sonderde- liktsbereich	482
gg) Die Einplanung absichtslos-doloser Werkzeuge	483
e) Die Einplanung sog. organisatorischer Machtapparate: Organisationsherr- schaft	484
aa) Entwicklung der Figur in Literatur und Rechtsprechung – Kritik	484
bb) Organisationsherrschaft und (von den Hinterleuten antizipierte) Selbstinterpretation der Exekutoren	489
cc) Die Mittäterschaftsthese	490
dd) Die Anstiftungslösung	491
ee) Exkurs: Organisationsherrschaft und Wirtschaftskriminalität	494
3. Die gemeinschaftliche Begehung der Tatbestandshandlung (§ 25 II)	494
a) Vorstellung und kritische Betrachtung der gängigen Mittäterschaftskon- zepte	495
aa) Das „moderne“ Modell der konstitutiven Zurechnung fremder Hand- lungen	497
bb) Der überkommene Ansatz: ordentliche Zurechnung des Geschehens als Tatbestandshandlung des einzelnen Mittäters	501
b) Wesen, Struktur und Gehalt wir-intentionaler (Tatbestands-)Handlungen .	504
aa) Erste strafrechtsspezifische Erfassung des Problems bei Kindhäuser .	504
bb) Kritik	506
cc) Die neuartige Explikation des Phänomens kollektiver Intentionalität durch Searle	508
dd) Implikationen dieses Erklärungsmodells für eine wechselseitig-indivi- duelle Zuschreibung fremder Handlungsprodukte im Strafrecht	510
c) Die gemeinschaftliche Tatbegehung nach § 25 II: Zurechnung des Ge- schehens als individuelle wir-intentionale Tatbestandshandlung	511
aa) Handlungsprogramm	512
bb) Umsetzung	519
cc) Zurechnung des Gesamtgeschehens als je individuelle Tatbestands- handlung	523
II. Die Teilnahme	525
1. Grundlegendes	525

2. Die Tatbestandshandlungen der §§ 26, 27	528
3. Akzessorietät	530
4. Strafgrund der Teilnahme	532
5. Die Anstiftung	536
a) Mögliche sozialontologische Formalstruktur des Anstiftungsverhaltens und erste rechtliche Vorüberlegungen	536
b) Verhaltensnormteleologische Fundierung des Begriffs der Aufforderung als sozialontologische Strukturvorgabe der Anstiftung	540
aa) Anstiftung als Verursachung des Tatentschlusses	541
bb) Anstiftung als Verursachung des Tatentschlusses durch kommunikative Beeinflussung	542
cc) Anstiftung als persuasives Verhalten	542
dd) Anstiftung als sanktionsträchtige Tataufforderung	543
c) Tatbestandsexegetische Fundierung des Begriffs der Aufforderung als Bestimmungsmerkmal der Anstiftung	546
d) Weitergehende Restriktionsansätze in der Literatur	548
e) Konkretisierung des Merkmals der sanktionsträchtigen Tataufforderung ..	551
aa) Appellcharakter	552
bb) Aufforderung als Mittel zur Durchsetzung einer enttäuschungsfesten Verhaltenserwartung	554
cc) Erregung oder Beförderung eines Irrtums als Anstiftungsmittel	561
f) Die Anstiftungshandlung i.S.d. § 26: Handlungsprogramm, Umsetzung, Zurechnung	562
aa) Handlungsprogramm	562
(1) Programm einer Motivationskausalität	562
(2) Vorsätzlich-rechtswidrige Fremdat als Bezugsgegenstand des Anstiftungsprogramms	568
(3) Spannweite des Anstiftervorsatzes	569
(4) Bestimmtheit des Anstiftervorsatzes	570
(5) Vorsatzformen	573
bb) Umsetzung	573
cc) Zurechnung des Haupttatgeschehens als tatbestandliche Anstiftungshandlung	575
g) Besonderheiten	581
h) Die Rechtsfolge der Anstiftung	583
6. Die Beihilfe	585
a) Verhaltensnormtheoretische Überlegungen	587
b) Tatbestandsexegetische Bestätigung	588
c) Handlungsprogramm	589
aa) Einplanung einer (Motivations-)Kausalität des eigenen Beitrags	589

bb) Anforderungen an das Programm der Beihilfe als intentionale Strategie einer Unrechtsteilnahme	591
cc) Tatbestandsmäßige Ausführung als Bezugsobjekt des Beihilfeprogramms	600
dd) Spannweite, Bestimmtheit und Formen des Gehilfenvorsatzes	603
d) Umsetzung	605
e) Zurechnung als tatbestandliche Beihilfehandlung	605
f) Besonderheiten	607
g) Die Gehilfenstrafe	607
B. Sonderdelikte	608
I. Versagen der herkömmlichen Tatherrschaftslehre	609
II. Sonderpflichtverletzung als Täterkriterium: die Pflichtdeliktslehre Roxins	611
III. Versuche einer materialen Zementierung der Pflichtdeliktslehre	616
1. Schünemann	616
2. Jakobs und Sánchez-Vera	619
IV. Die Unterlassungslösung als bruchfreie Alternative	621
V. Reine Pflichtdelikte	625
VI. Fazit	625
C. (Reine) Pflichtdelikte	626
D. Delikte mit einer Willenserklärung als Tatbestandshandlung	627
E. Eigenhändige Delikte	629
I. Einführung	629
II. Begrifflichkeit	631
III. Die Existenz tatbestandsübergreifender Kriterien zur Erklärung eigenhändiger Tatbestandsausgestaltung	632
IV. Die Leitprinzipien der Eigenhändigkeit im Einzelnen	633
1. Sachlogisch vorgegebene Eigenhändigkeit	633
2. Allgemeinrechtlich vorgegebene Eigenhändigkeit	635
3. Strafgesetzliche Eigenhändigkeit	637
V. Subjekt- und verhaltensbezogene Täterkonkretisierung insbesondere bei den eigenhändigen Sonderdelikten	638
VI. Die problematischen bzw. umstrittenen Deliktstatbestände	640
VII. Zusammenfassung	645
F. Täterschaft und Teilnahme bei (begehungsgleichwertigen) Unterlassungen	646
I. Allgemeines	646
1. Unterlassung und mittelbare Täterschaft	647
a) Verhaltensnormebene	647
b) Sanktionsnormebene	649

c) Ergebnis	651
2. Unterlassung und Mittäterschaft	651
a) Verhaltensnormebene	651
b) Sanktionsnormebene	654
c) Ergebnis	656
3. Akzessorische Beihilfe durch Unterlassen bei garantenpflichtwidriger Nicht- hinderung aktiver Deliktshandlungen?	656
a) Ebene des personalen Handlungsunrechts	657
aa) Subjektive Theorie	657
bb) Unterlassen und Tatherrschaft	658
cc) Unterscheidung nach Hintergrund und Funktion der verschiedenen Garantenpflichten	668
dd) Der Ansatz von Jakobs: Pflichtinhaltstheorie auf dem Boden eines partiell rechtsgüterschaffenden Normensystems	670
ee) Ergebnis	671
b) Sanktionsnormebene	672
aa) Pflichtinhaltstheorie	672
bb) Undifferenzierter Begriff des Unterlassenden, axiologische (Schein-) Friktionen und deren Lösung auf Sanktionsnormebene	674
cc) Der normative Ansatz Schwabs: wertende Betrachtung sub specie § 13 I Hs. 2	679
(1) Darstellung	679
(2) Kritik	681
c) Beteiligungsform sui generis oder Pflichtdelikt?	683
d) Ausnahmefälle	685
aa) Die garantiepflichtwidrige Zulassung von eigenhändigen Delikten und Absichtsdelikten	685
(1) Roxin	686
(2) Kritik	687
(3) Die eigene Auffassung	689
(a) Eigenhändige Delikte	689
(b) Absichtsdelikte	692
(c) Ergebnis	693
bb) Intentionale Zulassung fremder Teilnahmehandlungen durch Unterlas- sen	693
4. Nötigung oder Täuschung eines Hilfswilligen: unmittelbare Begehungstäter- schaft	694
5. Anstiftung zur vorsätzlichen Unterlassungstat	695
a) Armin Kaufmann und Welzel: „Abstiftung von der Gebotserfüllung“ als unmittelbare Begehungstäterschaft	696
aa) Die Argumente für die Begehungstäterlösung im Einzelnen	697

bb) Dogmatische und kriminalpolitische Probleme der Begehungstäterlösung	699
b) Die heute einhellige Meinung: Abstiftung von der Gebotserfüllung ist Anstiftung zum Unterlassen	701
aa) Konkretisierung des Anstiftungshandelns	702
bb) Implikationen der Anstiftungslösung	702
cc) Axiologische Fiktionen?	704
6. Beihilfe zur vorsätzlichen Unterlassungstat	705
G. Täterschaft (und straflose Teilnahme?) bei den Fahrlässigkeitsdelikten	707
I. Materieller Einheitstäterbegriff als tradiertes und positivgesetzlich verankertes Dogma	707
II. Fahrlässige Mittäterschaft?	713
1. Dogmatische Durchführbarkeit?	713
2. Positivgesetzliche Vorbilder?	717
3. Die Problemfälle	719
a) Gremienentscheidungsfälle	719
b) Sonstige Problemkonstellationen	721
c) Fazit	726
d) Sonderproblem: normative fahrlässige Unterlassungsmittäterschaft?	730
III. Fahrlässige mittelbare Täterschaft und straflose fahrlässige Teilnahme?	731
IV. Ergebnis	733
Schlussbetrachtung	734
Literaturverzeichnis	737
Personenverzeichnis	769

Einführung

„Die Teilnahmelehre ist das dunkelste und verworrenste Kapitel der deutschen Strafrechtswissenschaft“¹ –

Welcher Einstieg stünde einem Beitrag zur Beteiligungslehre besser zu Gesicht als dieser berühmte Kantorowicz'sche Seufzer aus dem Jahre 1910, den noch Roxin² seinem Monumentalwerk „Täterschaft und Tatherrschaft“ voranstellte. Aber kann diese Sentenz noch *berechtigerweise* den Anfang eines Themenbeitrags schmücken, angesichts einer Durchdringung der Materie, wie „die“³ Tatherrschäftslehre sie im

¹ Kantorowicz, MSchrKrim 7 (1910/1911), 257 (306).

² TuT, 1.

³ Zum Begriff der „Tatherrschaft“ und seiner dogmengeschichtlichen Entwicklung eingehend Roxin, TuT, 60 ff. – Die Bezeichnung als „Tatherrschäftslehre“ ist in diesem abstrakten Zusammenhang freilich ungenau. Das Subkriterium der „Tatherrschaft“ bezeichnet nämlich jedenfalls im *dreigliedrigen* Lehrgebäude Roxins (Herrschafts-, Pflicht- und eigenhändige Delikte) nur die *Konkretion* des abstrakten Leitbilds von der „Zentralgestalt des handlungsmäßigen Geschehens“ (TuT, 25 ff.) für die *vorsätzlichen Handlungsdelikte*, weshalb innerhalb dieses Systems der „Tatherr“ nur *eine von drei* Ausprägungen der „Zentralgestalt“ ist (s. dazu Schild, in: NK¹, Vorbem. §§ 25 ff. Rn. 28; auch bereits Stein, Beteiligungsformenlehre, 64 m. Fn. 37; deliktstypisch verschiedene Zentralgestalten nehmen ebenfalls an Schünemann, in: LK, § 25 Rn. 39 ff. sowie Heine/Weißer, in: Schönke/Schröder, § 25 Rn. 1 ff., 3, 6 f., 49, 50).

Allerdings existiert durchaus auch eine „allgemeine“ Tatherrschäftslehre, deren Anhänger die von Roxin vorgeschlagene Dreiheit der Zentralgestaltstypen (Tatherr für die „Herrschaftsdelikte“ [TuT, 335 ff.]; Sonderpflichtiger für die „Pflichtdelikte“ [TuT, 352 ff.]; eigenhändig Handelnder für die eigenhändigen Delikte [TuT 399 ff.]) nicht übernommen haben und generell auf das Tatherrschafskriterium abheben (wobei das Fahrlässigkeitsdelikt [h.L.] und von vielen auch das Unterlassungsdelikt [sehr str.] ausgenommen werden). Diese generelle Doktrin betonte der finalen Handlungs- und Tatherrschäftslehre Welzels (Strafrecht, § 15 [S. 100 ff.]; ders., ZStW 58 [1939], 491 [537 ff.]) folgend zunächst das Element der (Psycho-) Faktizität, was sich am deutlichsten in der berühmten Sentenz Maurachs vom vorsätzlichen Inden-Händen-Halten des tatbestandsmäßigen Geschehens widerspiegelte (entfaltet in Maurach, AT¹, 504 ff.; s. auch Schroeder, Täter, 58 ff., 81 ff. [88 f.], 119 ff.; Maurach/Gössel/Zipf, AT², § 47 Rn. 84 ff., 117). Durch die Vorüberlegungen bei Gallas (ZStW-Sonderheft Athen [1957], 3 [13 f., 16]; ders., Beiträge, 78 [141]) setzte jedoch alsbald eine Tendenz zur Normativierung des ubiquitär gelten sollenden Tatherrschafsprinzips ein. Diese normativierende Variante dominiert seither im Schrifttum (s. dazu nur Herzberg, Täterschaft, 4 ff. [7 f., 13], 47 ff.; Bloy, Beteiligungsform, 202 ff., 229 ff., 344 ff.; Botke, Täterschaft, 35 ff. [38], 62 ff. 109 ff. [121]; Renzikowski, Täterbegriff, 67 ff.; Heinrich, Rechtsgutszugriff, 195 ff.; Hoyer, in: SK, Vor §§ 25 Rn. 9 ff., § 25 Rn. 10 ff., 42 ff., 61 ff.; Jescheck/Weigend, AT, § 61 V [S. 651 ff.]; Puppe, AT, §§ 22–24; Kindhäuser, AT, §§ 39 f.; Krey/Esser, AT, § 25 Rn. 863 ff.), wobei freilich streitig ist, wie weit die Normativierung im Einzelnen gehen soll (Stichworte: Einplanung eines vermeidbaren Verbotsirrtums bzw. von Irrtümern über den konkreten Handlungssinn, Einplanung eines qualifikationslos-dolosen Werkzeugs, Einplanung eines absichtslos-dolosen Werkzeugs).

Bereich der Beteiligungsdogmatik geleistet hat? Der erfahrene Kritiker wird einwenden, der Rückgriff auf Kantorowicz sei wohl eher dem Streben nach einer Legitimation der eigenen Arbeit geschuldet als dem Zustand der zeitgenössischen Beteiligungslehre angemessen.⁴ In der Tat war es gerade das oberste Anliegen Roxins selbst, nicht nur Licht in das Dunkel der Beteiligungslehre zu bringen, sondern von einer profunden Grundlage ausgehend ein *in sich geschlossenes und stimmiges Beteiligungssystem* für alle Deliktstypen zu entwickeln.

Und mit einigem Recht lässt sich auf den ersten Blick sagen, dass ihm dies gelungen sei. Denn selbst wenn der Siegeszug der Tatherrschaftslehre nur der nahezu einhelligen „Akzeptanz ihrer Ergebnisse“ zu verdanken sein sollte,⁵ hat doch Roxin ihren *dogmatischen Sockel* gelegt. Fragt man nämlich nach den tragenden Säulen dieser Doktrin, so erhält man eine Antwort allein bei Roxin und – mittlerweile noch tiefer greifend – seinem Schüler Schünemann: Ersterer hat die im Gemeinwesen lebende plastische Vorstellung von der „*Zentralgestalt des handlungsmäßigen Geschehens*“⁶ als alltagsontologische Wurzel des dualistischen Beteiligungssystems etabliert, Letzterer hat die „Zentralgestalt“ dann als „Herrschaft über den Grund des Erfolges“⁷ axiologisch-teleologisch-ontologisch im Handlungsunrecht loziert. Somit ist es das Verdienst der Roxin'schen Schule, zuerst ein *abstraktes Leitbild vom Täter* entwickelt zu haben, das nicht nur die Tatherrschaft als Täterkriterium der vorsätzlichen Begehungsdelikte aus sich gebiert, sondern auch spezifische Konkretionsformen für *alle* anderen Straftatgruppen annimmt.⁸ Hinzu kommt auf der Binnenebene eine *ausgefeilte*, jedenfalls in den Grundzügen anerkannte, *kasuistische Ausformung* der Beteiligungsformen. Angesichts dieser *Errungenschaften* erscheint der eingangs zitierte Kantorowicz'sche Resignationsseufzer nicht mehr ganz zeitgemäß. Und das gilt umso mehr, als die Tatherrschaftslehre sowohl in der Strafrechtswissenschaft⁹ als auch neuerdings durch die (freilich immer noch von der subjektiven Theorie her kommende) Rechtsprechung¹⁰ stetig *weiterentwickelt* und an die Kriminalitätsformen der modernen Gesellschaft (Stichwort: Unternehmenskriminalität) angepasst wird. Vor diesem Hintergrund nimmt es nicht wunder, dass der beteiligungsrechtliche Diskurs das *Paradigma*, das abstrakte Leitbild von der Tä-

⁴ Neuerdings beklagt allerdings wieder *Schild* (in: NK, Vor §§ 25 ff. Rn. 1), dass die seinerzeit von *Kantorowicz* konstatierte Verworrenheit der Täterlehre nach wie vor bzw. wieder deren Status quo sei.

⁵ So *Stein*, Beteiligungsformenlehre, 22 f.

⁶ *Roxin*, TuT, 25 ff.

⁷ *Schünemann*, in: LK, § 25 Rn. 38 f.; *ders.*, Unterlassungsdelikte, 231 ff. (235 f.).

⁸ Tatherr – Sonderpflichtiger – eigenhändig Handelnder (eingehend dazu *Schild*, in: NK¹, Vorbem. §§ 25 ff. Rn. 28; *Stein*, Beteiligungsformenlehre, 64 m. Fn. 37).

⁹ Gedacht ist hierbei wiederum an *Roxins* Schüler *Schünemann*, der den Gedanken der Tatherrschaft für die Materie der Pflichtdelikte fruchtbar zu machen versucht hat (in: GA 1986, 293 [332 ff.]; *ders.*, in LK, § 25 Rn. 42 ff.).

¹⁰ Dabei ist insbesondere an die Ausdehnung der Figur der „Willensherrschaft kraft organisatorischer Machtapparate“ (*Roxin*, TuT, 242 ff.) auf die Unternehmenskriminalität durch den BGH (BGHSt 40, 218 [237] – obiter dictum [!]) gedacht.

terperson, lange Zeit *unangetastet* ließ und eher um einzelne Facetten der Binnendogmatik kreiste.¹¹

Das hat sich allerdings *jüngst geändert*. Es formiert sich eine allmählich lauter werdende Kritik betreffend den *dogmatischen Sockel* der Tatherrschaftslehre. So meint exemplarisch etwa Haas, es bestehe „(...) Anlass, die Voraussetzungen und Annahmen zu hinterfragen, auf denen die Tatherrschaftslehre als Ganzes fußt“.¹² Pathetischer formuliert Wolf seine Bestandsaufnahme (auch) der aktuellen Beteiligungslehre:

„Es geht zunächst einmal um die Richtigkeit der ‚Weichenstellungen‘. Denn die Handlungs-, Kausalitäts- und Verschuldenslehre haben für die Strafrechtslehre dieselbe Bedeutung wie der berüchtigte ‚Federstrich des Gesetzgebers‘ (...) Daher muss die Forschung bei diesen Lehren von neuem ansetzen. Sonst bleibt nicht nur die Täterschaftslehre, sondern die gesamte Strafrechtslehre ein fein ziselierter Koloss auf tönernen Füßen.“¹³

Und Schild¹⁴ meint gar, die von Kantorowicz beklagte Verworrenheit der Täterlehre sei durch die Reform 1975 überhaupt nicht beseitigt worden, weshalb nach wie vor ein *Theoriendickicht* vorherrsche.

In der Sache richtet diese neuere, umfassende Kritik¹⁵ ihr Hauptaugenmerk auf das Verhältnis des Täterbegriffs zu den Systemkategorien des Strafrechts, insbesondere zur Kategorie des personalen Unrechtsbegriffs.¹⁶ Ihr zentrales Monitum betrifft – auf einen allgemeinen Nenner gebracht – die zunehmende *Loslösung des Täterbegriffs vom tatbestandlich umschriebenen Verhalten* aufgrund der Ausrichtung an einem bloß *beschreibenden* Täterbild. Am konzisesten benennen das Problem die Autoren Freund, Haas und Schild: Freund bescheinigt der Tatherrschaftslehre, dass ihr eine überzeugende Einordnung in den jeweiligen Deliktstatbestand bisher nicht geglückt und wohl auch gar nicht möglich sei.¹⁷ Die Frage nach der Herrschaft könne sinnvoll nur gestellt werden, wenn der zu beherrschende *Gegenstand*, nämlich die Tat, genau bestimmt sei. Solange aber unklar bleibe, wie die zu beherrschende Tat genau beschaffen sein müsse, um eine Verantwortlichkeit als Täter oder Teilnehmer dieser Tat zu begründen, sei der Herrschaftsbegriff ein arbiträres Kriterium. Sei dagegen geklärt, wie die Tat, wegen der bestraft werden solle, näher beschaffen sei, entbehre ein zusätzliches Herrschaftserfordernis jeder Be-

¹¹ So Haas, ZStW 119 (2007), 519 (519).

¹² ZStW 119 (2007), 519 (519).

¹³ In: Schroeder-FS (2006), 415 (429 f.).

¹⁴ In: NK, Vor §§ 25 ff. Rn. 1 (a.E.).

¹⁵ Nicht verschwiegen werden soll, dass *Schünemann* dem unter dem plakativen Titel „Schrumpfende Basis, wuchernder Überbau?“ eine dezidierte Antikritik entgegengesetzt hat (in: Roxin-FS [2011], 799 ff.).

¹⁶ s. zu diesem allgemeinen Vorhalt *Stein*, Beteiligungsformenlehre, 22 f.; Haas, ZStW 119 (2007), 519 (524).

¹⁷ AT, § 10 Rn. 45.